

Von einem ernsthaften Kompromissangebot bei der **Zuwanderung** kann keine Rede sein

Behauptungen und Richtigstellungen ■ zum Gesetzesziel Zuzugsbegrenzung ■ zum Arbeitsmarkt ■ zur nichtstaatlichen und geschlechtsspezifischen Verfolgung ■ zur Härtefallregelung ■ zum Kindernachzugsalter ■ zum Asylbewerberleistungsgesetz ■ und zu den Integrationskosten

Erklärung des stellvertretenden Vorsitzenden der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Wolfgang Bosbach, und des innenpolitischen Sprechers der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, Erwin Marschewski

Mit Blick auf das am 1. März im Bundestag verabschiedete Zuwanderungsgesetz wird behauptet, die Regierung habe sich „bis zur Schmerzgrenze“ auf die Union zubewegt und einen für CDU und CSU zustimmungsfähigen Kompromiss unterbreitet.

Diese Behauptung ist falsch. Regierung und Koalition sind den 16 Kernforderungen der Union, die am 14. Februar von der Unionsspitze erneut bekräftigt worden sind, bestenfalls formal in einigen Punkten entgegengekommen. Bei Licht besehen sind die Änderungen der Koalition aber nicht akzeptabel, denn der Gesetzentwurf ist in seinem Kern unverändert geblieben.

Bereits der ursprüngliche Entwurf vom 7. November 2001 war durch den vorausgegangenen Konsens des Innenministers mit den Grünen von den Vorstellungen und Beschlüssen der Union weit entfernt. Die neuen Vorschläge haben zu keiner substantiellen Annäherung der Positionen von Union und Regierung geführt.

Dass es der rot-grünen Koalition nicht darum ging, einen für CDU und CSU akzeptablen Kompromiss zu finden, sondern darum, die Union zu spalten, um so eine Zustimmung im Bundesrat zu erreichen, lässt sich anhand ihres Vorgehens im Innenausschuss in der vergangenen Woche belegen: Alle 91 Änderungsanträge der Union wurden in einzelner Abstimmung abgelehnt.

Abgelehnt wurde auch das 16-Punkte-Papier der Union, das den Kern der 91 Änderungsanträge wiedergibt und das ebenfalls zur Abstimmung gestellt worden war.

Der erste Teil der Änderungsanträge der Koalition für den Innenausschuss kam am 25. Februar kurz vor Mitternacht, der zweite erst am Abend vor der Ausschussberatung – ohne Synopse, die das schnelle Lesen erleichtert hätte. Wer so handelt, will keine gründliche und sachorientierte Beratung. Und schon gar keinen Kompromiss. Er will vielmehr die Öffentlichkeit über den Inhalt des Gesetzes täuschen.

Aus folgenden Gründen kann von einem ernsthaften Kompromissangebot an die Union keine Rede sein:

1. Gesetzesziel Zuzugsbegrenzung

Behauptet wird:

Es handle sich um ein Gesetz, mit dem Zuwanderung gesteuert und begrenzt wird.

Richtig ist:

Mit dem Gesetz wird Zuwanderung nicht begrenzt, sondern erweitert. Es reicht nicht, Begrenzung nur als Ziel des Gesetzes anzuz-

geben, wenn zugleich zahlreiche gesetzliche Bestimmungen klar auf eine Erweiterung der Zuwanderung abzielen, insbesondere der Anwerbestopp aufgehoben, Zuwanderung aus demographischen Gründen zugelassen, neue Zuwanderungsmöglichkeiten für Flüchtlinge sowie großzügigere Aufenthaltsgenehmigungen und weitergehender Familiennachzug ermöglicht werden. Erforderlich ist, dass der Begrenzungsgedanke in den gesetzlichen Vorschriften selber zum Ausdruck kommt. Nach wie vor täuscht die Überschrift („Steuerung und Begrenzung“) über den tatsächlichen Inhalt des Gesetzes.

2. Arbeitsmarkt

Behauptet wird:

Deutsche und hier lebende Ausländer sollten auf dem Arbeitsmarkt Vorrang vor Zuwanderern aus Nicht-EU-Staaten erhalten.

Richtig ist:

Trotz inzwischen 4,3 Millionen Arbeitslosen soll der Anwerbestopp generell aufgehoben werden. Der Anwerbestopp war 1973 im Hinblick auf die Lage am Arbeitsmarkt unter der Regierung Willy Brandt eingeführt worden, bei einer Arbeitslosigkeit von 1,2 Prozent, einer Ausländerarbeitslosigkeit von 0,8 Prozent und 4 Millionen Ausländern in Deutschland. Heute ist die Arbeitslosigkeit unter den 7,3 Millionen hier lebenden Ausländern fünfundzwanzigmal höher (Januar 2002: 20,2 %) und rund doppelt so hoch wie ihr Anteil an der Bevölkerung. Die generelle Aufhebung des Anwerbestopps ist vor die-

sem Hintergrund nicht nachvollziehbar. Außerdem soll das „Auswahlverfahren“, also die Erlaubnis, sich nach einem Punktesystem ohne konkretes Arbeitsplatzangebot auf Dauer in Deutschland niederzulassen, entsprechend den ursprünglichen Vorstellungen von Rot-Grün erhalten bleiben. Alle Fachleute bestätigen dagegen, dass jedenfalls bis 2010/2015 kein genereller Arbeitskräftemangel besteht. In dieser Situation ginge Zuwanderung daher vor allem zu Lasten der Arbeitslosen in Deutschland – darunter viele Ausländer. Außerdem muss die anstehende EU-Osterweiterung berücksichtigt werden, so dass in absehbarer Zeit ohnehin viele zusätzliche Arbeitskräfte zur Verfügung stehen. Schätzungen von Wirtschaftswissenschaftlern und -instituten gehen in diesem Zusammenhang von einem Migrationspotential von bis zu jährlich einer Million Personen, davon 300.000 bis 400.000 nach Deutschland, aus.

Sowohl die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände als auch der Deutsche Gewerkschaftsbund lehnen die im Gesetz nach wie vor enthaltene regionale Betrachtung des Arbeitsmarktes ab und haben dies in einem gemeinsamen Änderungsvorschlag deutlich gemacht. Dieser wurde jedoch von der Koalition abgelehnt.

Die Aufhebung des Anwerbestopps, die nur regionale Bedarfsprüfung und das Auswahlverfahren sind unverantwortlich. Vorrang muss zunächst die bundesweite Ausschöpfung des Erwerbspersonenpotentials haben. Es muss sichergestellt sein, dass die Vermittlung von Arbeitslosen Vorrang vor weitergehender Zuwanderung hat.

■ Diesen Gesamtzusammenhang hat vor einiger Zeit auch Otto Schily noch gese-

hen. Am 15. November 1998 antwortete er auf die Frage des „Tagesspiegel“, was gegen ein Zuwanderungsgesetz spreche, mit Hilfe dessen Zuwanderung gesteuert werden könnte:

„Selbst wenn wir heute ein Zuwanderungsgesetz hätten, müsste eine Zuwanderungskommission die Zuwanderungsquote auf Null setzen. Die Grenze der Belastbarkeit Deutschlands durch Zuwanderung ist überschritten.“ Seither ist die Arbeitslosigkeit erheblich gestiegen, nicht etwa gesunken.

■ **Frage der Süddeutschen Zeitung vom 7. Januar 1999:**

„Die Wirtschaft sagt auch, dass sie Zuwanderer benötigt.“ Antwort Schily: „Wenn mir Siemens sagt, wir brauchen so und so viele, bin ich sofort bereit. Da brauchen wir kein Zuwanderungsgesetz, das geht schon mit dem geltenden Ausländergesetz.“ Heute behauptet er das Gegenteil.

■ **„Die Zeit“ vom 28. Oktober 1999:**

„Die Grünen sagen, wir brauchen darüber hinaus weitere Zuwanderung. Warum sind Sie anderer Meinung?“ Der Bundesinnenminister: „Weil wir mehr Menschen für absehbare Zeit nicht verkraften können. Meine Antwort auf die Forderung der Grünen, jährlich 200.000 weitere Einwanderer aufzunehmen, lautet schlicht: Nennt mir das Bundesland und die Kommune, die bereit wären, weitere Menschen aufzunehmen. Dann bin ich gern bereit, über ein Zuwanderungsgesetz zu reden.“

■ **Und Oskar Lafontaine war es, der am 13. Januar 2002 bei Sabine Christiansen sagte:**

„Ich glaube nicht, dass es in einer Situation, in der es vier Millionen Arbeitslose gibt und in der es 1,7 Millionen Arbeitnehmer in so genannten Beschäftigungsmaßnahmen gibt, dass es wirklich der Bevölkerung vermittelbar ist, zusätzliche Arbeitskräfte nach Deutschland einzuführen. Zunächst müssen wir anfangen, die Arbeitslosen hier von der Straße zu bringen, und dann können wir anfangen, andere Kräfte anzuwerben.“

3. Nichtstaatliche und geschlechtsspezifische Verfolgung

Behauptet wird:

Durch die generelle Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung werde die Zahl der Flüchtlinge nicht steigen.

Richtig ist:

Neue Schutzgründe haben eine deutliche Anreizwirkung für weitere Zuwanderung. Dies bestätigt die Koalition auf Seite 36 f. der Änderungsanträge ausdrücklich selbst. Dort heißt es: „Vor dem Hintergrund, dass die Zahl der Konventionsflüchtlinge bereits nach jetziger Rechtslage mehr als doppelt so hoch ist wie die der Flüchtlinge, die asylberechtigt sind, und durch die Anerkennung nichtstaatlicher und geschlechtsspezifischer Verfolgung künftig noch steigen wird,“

Die neuen Fluchtgründe eröffnen erweiterte Zuwanderungsmöglichkeiten z.B. für Ausländer, die vor Kriegs- und Bürgerkriegssituationen, vor anarchischen Zustän-

den, Armut und Verelendung, Natur- und Hungerkatastrophen fliehen.

Die Betroffenen sind allerdings auch heute keineswegs schutzlos. Bereits nach jetziger Rechtslage erhalten sie Schutz vor Abschiebung, sofern ihnen existentielle Gefahren drohen. Deshalb enthält das deutsche Recht auch keine Schutzlücken. Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat dies in einem für Deutschland bedeutenden Urteil vom 7. März 2000 (T.I. gegen Vereinigtes Königreich, 43844/98) bestätigt.

Im übrigen überschritte Deutschland mit diesen Neuregelungen im Alleingang auch die bislang auf EU-Ebene geltenden Vereinbarungen. Die Mitgliedstaaten der EU haben sich bereits 1996 auf einen gemeinsamen Standpunkt zum Flüchtlingsbegriff geeinigt, wonach nur staatliche oder dem Staat zurechenbare Verfolgung zur Flüchtlingsanerkennung führt. Das gilt aber gerade nicht für die nichtstaatliche und als deren Unterfall auch die geschlechtsspezifische Verfolgung.

■ **Otto Schily äußerte sich am 15. November 1998 im „Tagesspiegel“ auf die Frage, ob es heutzutage noch eine sinnvolle Regelung sei, dass der Flüchtlingsstatus von Verfolgten allein von staatlicher Verfolgung abhängig gemacht werde, so:**

„Wenn man aber generell auch nichtstaatliche Verfolgung als Asylgrund anerkennen will, gäbe es praktisch keine Begrenzung mehr bei der Aufnahme von Flüchtlingen.“

■ **In der „Zeit“ vom 28. Oktober 1999 sagte er zum selben Thema:**

„Die Sache droht sonst auszufern. Wo wollen Sie die Grenze für nichtstaatliche Verfolgung ziehen?“ Und außerdem: „Wenn das Leben dieser Menschen daheim konkret bedroht ist, schicken wir sie nicht zurück.“

Nach neuer Rechtslage würde es sich allerdings um eine Aufwertung zu Fällen des „Kleinen Asyls“ handeln – mit der Möglichkeit des Familiennachzugs (auch bei gleichgeschlechtlichen Lebensgemeinschaften) sowie zu Aufenthaltserlaubnissen mit Zugang zum Arbeitsmarkt. Schon jetzt erfolgt Familiennachzug in einer Größenordnung von jährlich ca. 76.000 Personen.

4. Härtefallregelung

Behauptet wird:

Eine Härtefallregelung führe nur dann zu einer Aufenthaltserlaubnis, wenn dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen.

Richtig ist:

Die Härtefallregelung bringt jedenfalls in der vorliegenden Fassung einen völlig neuen, im bisherigen Schily-Entwurf überhaupt nicht enthaltenen Zuwanderungsanreiz. Belohnt wird auch derjenige, der sich hartnäckig weigert, nach rechtskräftig abgelehntem Asylantrag auszureisen. Im Ergebnis wird dadurch auch ein neuer Anspruch auf gerichtliche Überprüfung geschaffen. Alle Behauptungen Schilys,

Asylmissbrauch solle sich nicht lohnen, würden durch diese Härtefallregelung Makulatur.

5. Kindernachzugsalter

Behauptet wird:

Mit der Absenkung des Nachzugsalters von vierzehn auf zwölf Jahre (derzeit 16 Jahre) werde der Union, die zehn Jahre fordert, entgegengekommen.

Richtig ist:

Im Ergebnis wird Kindernachzug bis achtzehn Jahre zur Regel werden, weil die Ausnahmeregelungen so vage formuliert sind, dass in kaum einem Fall das Nachzugsalter tatsächlich bei zwölf Jahren liegen wird. Damit kommt die Koalition der PDS entgegen, nicht aber der Union. Vor allem die nochmalige Absenkung der Spracherfordernisse ist kontraproduktiv (geltendes Recht: „Beherrschen“ der deutschen Sprache, Koalitionsentwurf: „ausreichende Kenntnisse“, Änderungsanträge der Koalition: beispielsweise „Kenntnisse“).

Im übrigen geht es nicht um das Zuzugsalter, es geht um das Nachzugsalter. Es geht um das Lebensschicksal derjenigen ausländischen Kinder, die von ihren Eltern – in der Regel zur Vermeidung von „Verwestlichung“ – ins Herkunftsland zurückgeschickt werden, um dort erzogen und zur Schule geschickt zu werden. Dies ist nicht unsere Vorstellung davon, was dem Wohl der Familie und insbesondere der Kinder dient.

6. Asylbewerberleistungsgesetz

Behauptet wird:

Asylmissbrauch solle bekämpft werden.

Richtig ist:

Nach drei Jahren Aufenthalt werden erhöhte Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz gewährt. Damit sind weitere Zuwanderungsanreize verbunden.

7. Integrationskosten

Behauptet wird:

Der Bund übernehme die Kosten für Integrationskurse.

Richtig ist:

Die Neuregelung ist auch in diesem Punkt noch schlechter als der bisherige Entwurf. Nachdem der Umfang der Sprachförderung nur noch auf dem Verordnungsweg festgelegt werden soll, bedeutet dies, dass die Sprachförderung von der Haushaltslage und damit vom Rotstift des Bundesfinanzministers abhängig ist. Außerdem haben bereits länger hier lebende Ausländer keinen Anspruch auf Sprachförderung und sind demzufolge nicht zur Teilnahme an Sprachkursen verpflichtet. Dies widerspricht allen bisherigen Aussagen zur vorrangigen Förderung der Integration der bereits hier lebenden Ausländer.

**Darüber hinaus sind folgende
wesentliche Unions-Forderungen
nicht erfüllt worden:**

- Kein Wegfall der Duldung, keine Aufwertung unrechtmäßiger Aufenthalte.
- Keine Zuwanderung aus rein demographischen Gründen ohne Nachweis eines konkreten Arbeitsplatzes im sog. Auswahlverfahren.
- Familiennachzug nur zu Ausländern, die sich dauerhaft in Deutschland aufhalten.
- Beibehaltung der Weisungsungebundenheit der Einzelentscheider beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge und des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten.
- System von Anreizen und Sanktionen bei den Integrationsmaßnahmen.
- Überarbeitung unter dem Gesichtspunkt einer effektiven Bekämpfung des internationalen Terrorismus, z.B. erleichterte Ausweisung ausländischer Straftäter.
 - Nach der jetzigen Fassung des Gesetzentwurfs soll der Extremist und der Terrorist dann ein Aufenthaltsrecht erhalten

können, wenn er sich glaubhaft von seinem bisherigen Handeln distanziert. –

- Keine Möglichkeit einer Aufenthaltserlaubnis für einen nicht vorgesehenen Aufenthaltswert.
- Keine Verschlechterungen im Bundesvertriebenengesetz.

Schon anhand dieser wenigen Punkte lässt sich unschwer erkennen, dass die Behauptung der Bundesregierung, der Gesetzentwurf sei von den politischen Vorstellungen und Forderungen der Union nicht weit entfernt, falsch ist. Ganz im Gegenteil gibt es nicht nur marginale, sondern fundamentale Unterschiede zwischen diesem Gesetzentwurf und der Politik der Union, wie sie in den einschlägigen Beschlüssen des „Kleinen Parteitags“ vom 7. Juni 2001 ihren Niederschlag gefunden hat. Vor diesem Hintergrund muss die Union dem starken öffentlichen Druck, der auf sie ausgeübt wird, standhalten. Die Union sagt nicht Nein um des Nein-Sagens willen, sondern weil dieses Gesetz die Probleme unseres Landes nicht lösen, sondern verschärfen wird.

<http://>

Über den Button „Zuwanderung“ auf unserer Homepage kommen Sie im Internet – www.cdu.de – zu weiteren wichtigen Informationen:

- **Bewertung der Änderungsvorschläge von SPD und Bündnis 90/Die Grünen zum Zuwanderungsgesetz vom 25. Februar durch Günther Beckstein und Wolfgang Bosbach**
- **Ausgewählte Kritikpunkte am Zuwanderungsgesetz-Entwurf der Bundesregierung und der Fraktionen von SPD und Bündnis 90/Die Grünen (16-Punkte-Papier)**
- **Stellungnahme der Union zum Bericht der Regierungskommission zur Zuwanderungspolitik (5. Juli 2001)**
- **Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion: Umfassendes Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung sowie zur Förderung der Integration jetzt vorlegen (3. Juli 2001)**
- **Zuwanderung steuern und begrenzen. Integration fördern. Beschluss des Bundesvorstands der CDU vom 7. Juni 2001**
- **Jürgen Rüttgers: Integration und Toleranz. Eckpunkte für ein Integrationskonzept der CDU/CSU-Bundestagsfraktion (Beschluss vom 19. Januar 1999)**